



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jossgrund

Nr. 7/2025

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] der Gemeinde Jossgrund

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 14.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. I S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in der Sitzung am 27.01.2025 folgende

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 23. Juni 2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze

Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Es wird eine Grundgebühr je angefangenen Kalendermonat in Höhe von 10,00 € (bisher 6,00 €) erhoben.

Berechnungsgrundlagen für die Grundgebühr sind:

- a) Grundstücke je Gebäude oder Gebäudeteil mit einem eigenen Wasserhausanschluss mit Zählereinrichtung, unabhängig davon, ob dort ein Haupt- oder Nebenzähler vorhanden ist,
- b) Grundstücke mit Gebäuden/Nebengebäuden ohne einen eigenen Wasserhausanschluss, die an die Abwasseranlagen angeschlossen sind, unabhängig davon ob die Versorgung über ein anderes Gebäude oder Grundstück erfolgt, und eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden,
- c) Grundstücke mit Gebäuden/Nebengebäuden ohne einen eigenen Wasserhausanschluss, lösen keine Grundgebühr aus, wenn sie keine eigene wirtschaftliche Einheit bilden,
- d) bebaute Grundstücke, die nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen sind, aber ihre Oberflächenwässer indirekt über öffentliche Verkehrsflächen ableiten und damit auch die Abwasseranlagen benutzen,
- e) unbebaute versiegelte/teilversiegelte Grundstücke (Kfz-Stellplätze, gepflasterte Hofflächen usw.), die an die Abwasseranlagen angeschlossen sind oder aber ihre Oberflächenwässer indirekt über öffentliche Verkehrsflächen ableiten und damit auch die Abwasseranlagen benutzen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

**Jossgrund, den 27.01.2025
Gez. Victor Röder**